

Thüringer Handball-Verband e.V.

Verbandssportgericht

www.thv-handball.de



julian.bizuga@thv-handball.de
ralf.liedloff@hsv-soemmerda-05.info
simonemurr@gmx.net
martin.tews@thv-handball.de
volker.krempel@thv-handball.de
stefan.scholz@thv-handball.de
ricardo.hausdoerfer@web.de
oll.ndh@t-online.de

Bearbeiter: Helge-Olaf Käding
Telefon: 0178 – 45 234 64
E-Mail: vsg@handballrecht.de
Fax: 0571 – 64 56 56 34

Vorsitzender Verbandssportgericht

Anschrift: Heidbrinksfeld 7
32361 Preußisch
Oldendorf

über THV Geschäftsstelle
Schützenstraße 4
99096 Erfurt

Steuernummer: 151/142/51388
IBAN: DE49 8205 1000 0130 0543
30

Verfahren VSG 01-2022

URTEIL

In dem Antragsverfahren

des

***Thüringer Handball-Verband e.V., Schützenstr. 4, Erfurt, in diesem Verfahren
handballrechtlich vertreten durch Julian Bizuga (gem. Vollmacht nach § 37 Abs.
5 f RO)***

- Antragsteller -

gegen

X

- Antragsgegner -

hat das Verbandssportgericht des Thüringer HV am

28. Mai 2022

Verbandssportgericht THV



nach telefonischer Beratung

durch den Vorsitzenden Helge-Olaf Käding
den Beisitzer Ricardo Hausdorf und
den Beisitzer Frank Ollech

für **R e c h t** erkannt:

- 1. Der Antragsgegner wird bis einschließlich des 30. September 2022 gesperrt.**
- 2. Der Antragsgegner wird unter Vereinshaftung mit einer Geldstrafe von zweihundert Euro belegt, die er zweckgebunden für die Jugendtrainerausbildung an den Antragsteller zu zahlen hat.**
- 3. Der Antragsgegner trägt die Kosten und Auslagen des Verfahrens.**
- 4. Die Kosten und Auslagen des Verfahrens werden wie folgt auf 65,00 Euro festgesetzt:**

- Verwaltungskostenpauschale, RiFGO THV	15,00 Euro
- Gebühr Urteil, RiFGO THV	10,00 Euro
- Auslagen des Vorsitzenden (pauschal)	20,00 Euro
- Auslagen Beisitzer (pauschal, je 10 Euro)	20,00 Euro

Angewendete Vorschriften: § 12 (1), 4. Atl., § 12 (4), § 3 (1) f, § 4 (1), 59 (1) RO; Nr. 2.14.1, 2.14.2 Durchführungsbestimmungen THV



I. Tatbestand

Der xx-jährige Antragsgegner ist im Besitz der Trainer-C-Lizenz und Trainer der C-Jugend des xx.

Der Antragsgegner war im Spiel xxxx der Landesliga mJC zwischen dem xxx und demyyy , das am xx stattfand, als Mannschaftsverantwortlicher A von yy im Spielbericht eingetragen.

Geleitet wurde das Spiel von den Schiedsrichtern x und y.

Als die Schiedsrichter vor dem Anpfiff des Spiels den vermeintlichen Torhüter von Sömmerda ansprachen, reagierte dieser nicht auf den Vornamen, mit dem er vom Antragsgegner in den Spielbericht eingetragen worden war.

Die Schiedsrichter verglichen dann das Foto des eingetragenen Torhüters (xxx) von der Website xxxxx mit dem anwesenden Torhüter und stellten eindeutig fest, dass es sich um unterschiedliche Personen handelte.

Die Schiedsrichter vermerkten dies und zwei weitere Ungereimtheiten bzgl. zweier weiterer anwesender Spieler Sömmerdas im Spielbericht.

Daraufhin hat der Thüringer Handball-Verband am 13.05.2022 beim erkennenden Verbandssportgericht den diesem Verfahren zugrundeliegenden Strafantrag gestellt.

Dem Antragsgegner wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt.

Es ist Beweis erhoben worden durch die schriftliche Befragung der Schiedsrichter als Zeugen.

Der Antragsgegner gestand in seiner Einlassung per E-Mail, einen unbekanntem Spieler auf den Pass des Torhüters xxxx eingesetzt zu haben. Er wollte aufgrund eines



Spielmangels das zuvor schon zweimal verlegte Spiel spielen. Er entschuldigte sich für sein Fehlverhalten.

Der Antragssteller stellt hinsichtlich des Strafmaßes keinen bestimmten Antrag, bittet aber darum, das Geständnis des Antraggegners strafmildernd zu werden.

Ferner sieht der Antragssteller aufgrund des mutmaßlichen Alters (um die 14 Jahre) ausdrücklich davon ab, den anwesenden Torhüter (bzw. weitere Spieler) zu ermitteln und ggf. ein gesondertes Verfahren gegen diesen oder diese einzuleiten.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II. Gründe

1.

Der Antragsgegner hat zumindest in einem Fall den Tatbestand des § 12 (1) 4. Alt. RO verwirklicht, indem er als Mannschaftsverantwortlicher A vorsätzlich durch Eintragung in den Spielbericht zugunsten des unbekanntem Torhüters vom Spielausweis des nicht anwesenden Spielers xxxx Gebrauch gemacht hat.

Dies steht nach Überzeugung des Gerichts fest.

Dabei stützt sich das Gericht auf die glaubhafte und detaillierte schriftliche Aussage der Schiedsrichter und das Geständnis des Antraggegners.

Der Antragsgegner äußerte sich wie folgt:

„Da das Spiel bereits 2 mal verschoben wurde, wollte ich eine erneute Absage im Sinne der Kinder und des Spielbetriebs unbedingt vermeiden.

Leider sagten am Freitag und Sonnabend noch einige Spieler ab.



Somit standen mir nur 6 Spieler zur Verfügung.

Der im Tor eingesetzte Spieler (Nr. 12) bot sich an auszuhelfen.

Da dieser engagierte Spieler erst seit 3 Monaten Handball in unserem Verein spielt und mir beim Training der C-Jugend das eine oder andere mal ausgeholfen hat, lag der Gedanke nahe sein Angebot anzunehmen.

Da dieser Spieler eigentlich ein Feldspieler ist, sah ich für meine Mannschaft keinen sportlichen Vorteil gegenüber der gegnerischen Mannschaft.

Auf den Hinweis der Schiedsrichter hin, sah ich keinen Ausweg aus dieser Situation, wollte das Spiel aber austragen lassen.

Da ich im festen Glauben war, das mit dem Ausfüllen des Spielprotokolls die für sehenden Spieler und somit das Spielprotokoll verbindlich feststehen, habe ich trotz 2 Nachfragen der Schiedsrichter mein Vergehen nicht zugegeben.

Eine ehrliche Antwort meinerseits hätte wohl nicht zu diesen Konsequenzen (Sportgericht) geführt.

Trotz der guten Absicht das Spiel nicht ausfallen zu lassen, zumal wir bereits angereist waren, habe ich hier nicht korrekt gehandelt.

Ich möchte mich an dieser Stelle nochmal in aller Form bei allen Beteiligten für dieses Fehlverhalten entschuldigen.“

Dieses Geständnis ist glaubhaft.

Der Antragsgegner handelte laut seiner Einlassung auch vorsätzlich, vorliegend in der Vorsatzform der Absicht.



Ihm war bekannt, dass er durch die Eintragung im Spielbericht Gebrauch von einem Spielausweis Dritter (xxx) macht und tat dies gleichwohl bewusst und gewollt.

2.

Der Strafrahmen des § 12 (1) sieht eine Sperre von zwei bis zwölf Monaten vor.

Bei der Strafzumessung war zu berücksichtigen:

Für den Antragsteller spricht sein Geständnis und seine vom Gericht als glaubhaft bewertete Entschuldigung für sein Fehlverhalten. Weiter spricht für ihn, dass er in seiner langjährigen Trainertätigkeit noch nicht hinsichtlich irgendwelcher Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen des Antragsstellers aufgefallen ist.

Letztlich handelte es sich um ein C-Jugendspiel der untersten Spielklasse, das nach Auffassung des Antragsgegners ausgetragen und nicht abermals verlegt werden sollte.

Gegen den Antragsgegner spricht, dass er sein Fehlverhalten als erfahrener Trainer nicht direkt beim Spiel eingeräumt hat und dass er den Regelbruch sogar im Vorfeld des Spiels geplant hat.

Seiner Einlassung ist zu entnehmen, dass er „das Angebot des Torhüters (...) auszuhelfen“ angenommen hat. Hier hätte er im Vorfeld den jugendlichen Spieler mit aller Vehemenz darauf hinweisen müssen, dass es strafbar und unsportlich ist, „unter falschem Pass“ zu spielen.

Der Antragsgegner hat vor allem pädagogisch versagt und durch die „Annahme des Angebots“ des jugendlichen Torhüters seine Vorbildfunktion verletzt.

Unter Abwägung aller für und gegen den Antragsgegner sprechenden Gesichtspunkte und der Tatsache, dass die Sommerpause bevorsteht, hält das Gericht die ausgeworfene Sperre für tat- und schuldangemessen.



Der Antragsgegner soll jedoch nach Auffassung des Gerichts zumindest zu Beginn der neuen Saison noch in der Ausübung seiner Funktionen gehindert sein, auch um ein Zeichen gegenüber den von ihm betreuten Spielern zu setzen.

Gleichzeitig verkennt das Gericht nicht, dass es insbesondere im Jugendhandball immer schwieriger wird, qualifizierte Trainer zu finden und zu halten. Die Mannschaft soll nicht aufgrund der Sperre in Gefahr geraten, auseinanderzufallen.

Daher konnte die Sperre unter Berücksichtigung der zusätzlich verhängten Geldstrafe dem unteren Bereich des Strafrahmens entnommen werden.

Das Gericht hält es für unabdinglich, zusätzlich zu der Sperre eine spürbare Geldstrafe gegen den Antragsgegner zu verhängen, um auf diesen klar und eindeutig einzuwirken und zu unterstreichen, dass es sich vorliegend nicht um ein „Kavaliersdelikt“ handelt.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 (1) RO.

Preußisch Oldendorf, den 28.05.2022

Gez.

Ricardo Hausdörfer
Beisitzer

Helge-Olaf Käding
Vorsitzender

Frank Ollech
Beisitzer

Ausgefertigt am 28.05.2022 durch den Vorsitzenden.



Rechtsbehelfsbelehrungen

1.

Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsbehelf der Berufung möglich. Er ist unter Beachtung der Vorschriften der §§ 37 und 44 RO DHB/THV innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Urteils beim Verbandsgericht des Thüringer Handball-Verbandes, Schützenstr. 4 99096 Erfurt oder beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts, Rechtsanwalt Jörn Riedenklau, Karlsplatz 6, 99817 Eisenach, (j.riedenklau@voigtsberger-riedenklau.de) einzulegen. Die Berufung kann als E-Mail mit unveränderlichem Anhang (z.B. PDF) eingelegt werden.

Die Gebühr in Höhe von 95,00 Euro zuzüglich 50,00 Euro Auslagenvorschuss (§ 44 Abs. 7 RO THV) ist innerhalb der Rechtsbehelfsfrist auf ein Konto des THV einzuzahlen.

2.

Gegen die Höhe der festgesetzten Auslagen und Kosten ist die gebührenfreie Beschwerde zulässiger Rechtsbehelf. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Urteils beim Vorsitzenden des VSG, Helge-Olaf Käding, Heidbrinksfeld 7, 32361 Preußisch Oldendorf (vsg@handballrecht.de) oder bei der Geschäftsstelle des THV, Schützenstr. 4, 99096 Erfurt unter Beachtung der Formvorschriften des § 37 RO THV einzulegen.

Die Einlegung der gebührenfreien Beschwerde als E-Mail mit unveränderbarem Anhang (z.B. PDF) ist ebenfalls möglich.

Weitere Hinweise

Die Stellung eines Antrags oder das Einlegen eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung, § 38 RO.

Die Sperre tritt somit im Zeitpunkt des Zugangs des Urteils beim Antragsgegner in Kraft.

Auf § 22 (1) und (4) RO wird ausdrücklich hingewiesen.